

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 42/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25. Januar 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit) im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger sei noch in der Lage, die nach seinem beruflichen Werdegang zumutbaren Tätigkeiten als Portier sowie als Kassierer an SB-Tankstellen und in Parkhäusern vollschichtig zu verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 15. Dezember 2005 nicht gerecht.
- 6 Soweit der Kläger eine mangelnde Sachaufklärung iS des § 103 SGG rügt, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines vor dem Berufungsgericht gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Kläger in den Tatsacheninstanzen nicht durch einen sachkundigen Bevollmächtigten vertreten war. Der Kläger verweist zwar mit der Beschwerde darauf, er habe im Berufungsverfahren die Mitteilung gemacht, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe. Entgegen seiner Ansicht kann in diesem Vorbringen jedoch nicht die Bezeichnung eines Beweisantrags gesehen werden, denn es ergibt sich hieraus nicht, welche entscheidungserheblichen Tatsachen noch hätten aufgeklärt werden sollen. Der Hinweis auf die Verschlechterung in seinem Gesundheitszustand kann allenfalls als eine sog Beweisanregung angesehen werden. Während der Beweisantrag im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion hat und der



Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen soll, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird, fehlt eine solche Warnfunktion bei Beweisanregungen, die in der Berufungsschrift oder in sonstigen vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind, wenn sie nach Abschluss der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen nicht mehr zu einem bestimmten Beweisthema als Beweis Antrag aufgegriffen werden (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).

- 7 Zudem lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen, dass der Kläger den behaupteten Beweis Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe. Hierzu hätte es schon deshalb näherer Darlegungen bedurft, weil der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hatte. Selbst wenn man von einem zuvor angekündigten Beweis Antrag ausgehen wollte, so hat der Kläger nichts dazu vorgetragen, dass er trotz der Zustimmung zur Entscheidung nach Aktenlage noch eine weitere Sachaufklärung für erforderlich gehalten und dies dem LSG gegenüber auch zum Ausdruck gebracht habe.
- 8 Soweit der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, das LSG habe ihn nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Beweis Antrag nach § 109 SGG zu stellen, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt nach dem Gesetz uneingeschränkt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34, 67; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*). Die durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gesetzten Grenzen des Zugangs zum Revisionsrechtszug können auch nicht mit der Rüge eines anderen Verfahrensfehlers umgangen werden, wenn im Kern doch eine Verletzung des § 109 SGG gerügt wird (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 109 RdNr 20*). Dies gilt auch für den Vortrag, das LSG habe auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, auf Grund des § 106 SGG hinweisen müssen.
- 9 Auch mit der Rüge, der Berufungssenat habe eine mündliche Verhandlung durchführen und den Kläger persönlich laden müssen, ist ein Verfahrensmangel nicht aufgezeigt. Die darin liegende Rüge der Verletzung des Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) ist schon deshalb nicht dargetan, weil der Kläger - wie er vorträgt - selbst einer Entscheidung nach Aktenlage zugestimmt und somit nicht auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestanden hat. Dass das LSG bei dieser Vorgehensweise den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt haben könnte, ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich.
- 10 Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen des Klägers darauf hinaus, dass er die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreift. Dies vermag indes die Revisionsinstanz nicht



zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht die Überprüfung der Sachentscheidung des Berufungsgerichts (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

